ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1977

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht

(77/689/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Weichweizen (Winterweizen), das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, ist 1977 im Vereinigten Königreich so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut", das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern unverzüglich zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 15. November 1977 abläuft, Saatgut der obengenannten Art einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem erscheint es angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, das Vereinigte Königreich mit Saatgut, das den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht, zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für das Vereinigte Königreich bestimmt ist.

Der Ständige Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 15. November 1977 abläuft, in seinem Gebiet bis zu 13 000 Tonnen Saatgut von Weichweizen (Triticum aestivum L.) — Winterweizen — der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" oder „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung", das die Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie 66/402/EWG des Rates hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt mindestens 80 % der reinen Körner ;
b) das amtliche Etikett trägt die folgenden Angaben :
   — „Keimfähigkeit 80 %",
   — „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den gleichen in Artikel 1 vorgesehenen Voraussetzungen in ihren Gebieten bis zu 13 000 Tonnen Saatgut von Weichweizen (Winterweizen) zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. März 1978 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.